

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil:

Gemäß § 6 Abs. 4 NÖ Pflichtschulgesetz hat die Landesregierung über Antrag des gesetzlichen Schulerhalters die Auflassung einer Pflichtschule zu bewilligen. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn dadurch für die betroffenen Schüler der Schulweg nicht mehr zumutbar ist. Vor Erteilung der Bewilligung ist bei einer allgemeinbildenden Pflichtschule der Landesschulrat (Kollegium) anzuhören.

Gemäß § 8 Abs 5 leg. cit. erfolgt die Festsetzung (Bildung, Änderung, Aufhebung) der Schulsprengel für allgemeinbildende Pflichtschulen durch die Landesregierung entweder von Amts wegen, oder über Antrag des Schulerhalters, einer beteiligten Gemeinde oder des Landesschulrates (Kollegium) durch Verordnung. Der Landesschulrat (Kollegium) sowie alle beteiligten gesetzlichen Schulerhalter und Gemeinden sind anzuhören.

Gemäß § 41 Abs. 1 leg.cit. ist für jede allgemeinbildende Pflichtschule, deren Schulsprengel über das Gebiet der Sitzgemeinde hinausreicht, eine Schulgemeinde zu bilden; dies gilt nicht für Schulen, deren gesetzlicher Schulerhalter das Land ist. Gemäß Abs. 2 leg.cit. ist eine Schulgemeinde nur zu bilden, wenn im Zeitpunkt der Ausschussbildung neben der Sitzgemeinde anderen beteiligten Gemeinden gemäß § 42 Abs. 3 ein Vertreter im Schulausschuss zukommt.

Gemäß Abs. 4 leg.cit. hat die Bildung, Änderung und Auflösung der Schulgemeinden nach Anhören der beteiligten Gemeinden und des Landesschulrates (Kollegium) gleichzeitig mit der Festsetzung des Schulsprengels durch Verordnung der Landesregierung zu erfolgen.

Aufgrund der dauerhaft gesunkenen Schülerzahlen hat die Sonderschulgemeinde Eggenburg die Auflassung der Allgemeinen Sonderschule Eggenburg unter gleichzeitiger Eingliederung des Sprengels in den Sonderschulsprengel Horn beantragt.

Im Rahmen der durchgeführten Anhörungsverfahren wurde kein Einwand seitens des Landesschulrates und der betroffenen Gemeinden erhoben.

Kosten:

Durch den vorliegenden Entwurf fallen keine Kosten für das Land oder andere Gebietskörperschaften an.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1. und 2.:

Mit Beschluss der Landesregierung vom 27. September 2016 wurde die beantragte Auflassung der Sonderschule Eggenburg bewilligt. Mit dieser Änderung erfolgt die im Zuge dessen zu erfolgende Sprengeländerung.

Zu Z. 3.:

Mit Beschluss der Landesregierung wurde die beantragte Auflassung der Sonderschule Ober-Grafendorf unter gleichzeitiger Errichtung als angeschlossene Klasse der Volksschule Ober-Grafendorf bewilligt. Mit dieser Änderung erfolgt die entsprechende Umsetzung in der Verordnung.